

# Migrationspaket - was jetzt?

AUSWIRKUNGEN AKTUELLER  
GESETZESÄNDERUNGEN AUF UNSERE  
ARBEIT MIT GEFLÜCHTETEN

eine Veranstaltung von:



# Impressum

© 2019 Hrsg. *bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht  
bei der Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration  
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin

## **Konzept, Lektorat:**

Marie-Sophie Deuter, Johanna Böttcher | *bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht

## **Gestaltung**

Marie-Sophie Deuter | *bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht

## **Redaktion**

Tisch 1: Marie-Sophie Deuter | *bridge* (Büro der Berliner Integrationsbeauftragten)

Tisch 2: Kerstin Schukalla | *bridge* (BBZ)

Tisch 3: Kava Spartak | YAAR e.V.

Tisch 4: Jana Albrecht | TU Berlin

Tisch 5: Maria Brand | VIA Verband für Interkulturelle Arbeit Regionalverband Berlin/Brandenburg e.V.

Dr. Ottmar Döring | Zentrum für Bildungs- und Integrationsforschung (ZeBI) e.V.

## **Kontakt Dokumentation**

Die Dokumentation der Veranstaltung basiert auf den Veranstaltungsergebnissen, wurde jedoch durch *bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht verantwortet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an: [bridge@IntMig.Berlin.de](mailto:bridge@IntMig.Berlin.de)

# Inhalt

Organisatoren der Veranstaltung .....	4
Einleitung .....	5
Duldung light.....	6
Ausbildungsduldung.....	12
Beschäftigungsduldung.....	17
Öffnung Sprach- & Ausbildungsförderung .....	23
Fachkräfteeinwanderungsgesetz .....	28
Pressemitteilung: Forderungen der Berliner Beratungsstellen .....	34

## Hilfreiche Links

- [Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin: Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin \(VAB\)](#)
- [IQ Fachstelle Einwanderung: Übersicht aktueller geplanter Änderungen im „Migrationspaket“](#)
- [„Recht praktisch erklärt“-Infopapiere von der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration und von \*bridge\* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht](#)

# organisiert von:



YAAR e.V. ist eine Migrant:innenselbstorganisation mit afghanischen Wurzeln. Die Schwerpunkte sind: Kulturelle Events, Asylverfahrensberatung, Sprachförderunterricht und Seminare für die afghanische Community. Im Rahmen des "Partizipations- und Integrationsprogramms" setzt sich YAAR für politische Partizipation, Vernetzung und Empowerment in Berlin lebender Afghan:innen ein.

Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit  
und Soziales



Partizipations- und  
Integrationsprogramm



bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht unterstützt seit 2005 Geflüchtete am Arbeitsmarkt. Der Zusammenschluss aus NGOs und der Berliner Integrationsbeauftragten wird aus Mitteln der „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ im Schwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.



VIA Regionalverband Berlin/Brandenburg e.V. ist ein Dachverband und Projektträger, der im sozialen und interkulturellen Bereich mit MigrantInnen und Geflüchteten arbeitet. Ein Schwerpunkt ist die Qualifizierung und das Empowerment von MigrantInnenorganisationen (MO). Im IQ Landesnetzwerk Berlin ist das Teilprojekt „Kommune interkulturell“ gefördert.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



## in Kooperation mit:



Das Netzwerk Arbeitsmarktintegration afghanischer Geflüchteter hat zum Ziel, Akteur:innen zusammenzubringen und zu vernetzen, sodass Informationen über aktuelle Angebote, Ereignisse und Projekte direkt und schnell verbreitet werden können.



Der Verein Iranischer Flüchtlinge in Berlin e.V., seit 1986 für die Beratung und Betreuung in Berlin lebender Iraner, und seit 2010 auch Afghanen tätig. Ein Arbeitsschwerpunkt ist die Verfahrensberatung für Geflüchtete.

# Einleitung

Wer genau kommt eigentlich zukünftig für eine Beschäftigungsduldung infrage und was ändert sich für Geduldete mit ungeklärter Identität? Nach der aktuellen Flut an Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht war es Zeit für ein strategisches Zusammenkommen der Berliner Beratungsstellen. Zu diesem Anlass haben Yaar e.V., *bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht und VIA – Regionalverband Berlin/Brandenburg e.V. zu einem Austausch geladen: „Migrationspaket – was jetzt? Auswirkungen aktueller Gesetzesänderungen auf unsere Arbeit mit Geflüchteten“.

Am 25. September 2019 kamen über 100 Personen dieser Einladung ins Sprengelhaus nach. Weitere 20 Expert:innen unterstützten die Veranstaltung mit ihrem rechtlichen und praktischen Wissen. Unter ihrer Verantwortung entstand ein paralleler Fachaustausch an fünf Thementischen: Was mit der **Duldung light** auf uns zukommt, beleuchtete der Berliner Flüchtlingsrat. Zu den rechtlichen Änderungen bei der **Ausbildungsduldung** lieferten das Willkommenszentrum Berlin und *bridge* einen Input. Die Möglichkeiten und Tücken bei der **Beschäftigungsduldung** nahmen *bridge* und das Büro der Berliner Integrationsbeauftragten in den Fokus. Eine Diskussion zur partiellen **Öffnung bei der Sprach- und Ausbildungsförderung** ermöglichten Kolleginnen vom ARRIVO Servicebüro, dem Büro der Berliner Integrationsbeauftragten und der Jugendberufsagentur. Und zuletzt zeigte das Berliner IQ-Projekt beim Zentrum für Bildungs- und Integrationsforschung mit Unterstützung des Willkommenszentrums Berlin, was sich hinter dem neuen **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** verbirgt.

Die vorliegende Dokumentation umfasst die Ergebnisse der fünf Arbeitsgruppen und behandelt dabei folgende Schwerpunkte:

- Welche Probleme entstehen aus den neuen Gesetzen?
- Welcher Umgang empfiehlt sich für die Beratungspraxis?
- Wie kann eine Berliner Umsetzung der Gesetze aussehen?

Ergänzend finden Sie auf den folgenden Seiten die „**Recht praktisch erklärt**“-Infoblätter, die durch das Büro der Berliner Integrationsbeauftragten und *bridge* entstanden sind und einen Überblick über die jeweiligen rechtlichen Neuerungen geben.

Abschließend ist die **Pressemitteilung** von Yaar und VIA angefügt, welche die Forderungen zusammenfasst, die am Veranstaltungstag an den Tischgruppen erarbeitet wurden. Hieraus liest sich eine klare Positionierung der Berliner Beratungsstellen und NGOs für eine liberale Berliner Auslegung nationalstaatlicher Gesetzgebung.

**RECHT  
PRAKTISCH  
ERKLÄRT**

## Duldung mit ungeklärter Identität

*alias Duldung light*

<b>Geregelt in:</b>	Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)
<b>In Kraft:</b>	seit 21. August 2019
<b>Norm:</b>	§ 60b AufenthG
<b>Ziel:</b>	Der Gesetzgeber möchte ausreisepflichtige Personen sanktionieren, die ihr Ausreisehindernis selbst zu vertreten haben.
<b>Auswirkung:</b>	Wohnsitzauflage, Beschäftigungsverbot, keine Vorduldungszeit bei Bleiberechtsregelungen, reduzierte Leistungen, Ausschluss von bundesfinanzierten Integrationsangeboten (z.B. Sprachkurse)

### Wen betrifft das?

*Kommt die Duldung mit ungeklärter Identität in Betracht?*

**Nein, wenn:**

- die Person minderjährig ist und das Abschiebungshindernis nicht selbst zu vertreten hat,
- bereits in Ausbildung oder Beschäftigung ist (gilt bis 01.07.2020),
- eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung hat,
- die Asylantragstellung und Entscheidung noch ausstehen, oder
- ein anderes Abschiebehindernis vorliegt, das nicht selbst zu vertreten ist.

**Voraussichtlich ja, wenn:**

- in der Duldung aktuell vermerkt ist „Beschäftigung nicht gestattet“ und
- als Ursache hierfür § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG (aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden) angegeben wird.
- mögliche Ursachen: ungeklärte Identität, Passlosigkeit

### Was ist wichtig in der Beratung?

*Rechtliche Details und praktische Wirkung*

Abschiebungshindernis wird durch eigene Täuschung bzw. eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt. Es wird nur das persönliche Verhalten herangezogen (keine Zurechnung des Verhaltens der Eltern oder Vormünder). Es kommt dabei nur auf aktuelle Handlungen an.

Zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passpflicht wurden nicht vorgenommen.

Die Person hat kein Heimreisedokument und bemüht sich auch nicht ein solches zu erhalten.

*Wichtig!* Im Asylverfahren ist die Passbeschaffung unzumutbar!

### **Aufzählung zumutbarer Handlungen**

Das Gesetz nennt zum ersten Mal explizit, welche Handlungen als zumutbar gelten. Aus der Formulierung „regelmäßig“ ergeben sich erneut Auslegungsspielräume für die örtlichen Ausländerbehörden. Die Person muss bei der Ausländerbehörde glaubhaft machen, dass sie diese Handlungen vorgenommen hat. Zumutbar ist beispielsweise: Unterlagen über Kontaktpersonen im Heimatstaat zu beschaffen, die Gebühren für die Ausstellung des Passes zu bezahlen, mehrfach in die Botschaft zu gehen.

### **Hinweispflicht der Ausländerbehörde**

Der Person muss die Gelegenheit gegeben werden, die zumutbaren Handlungen überhaupt vorzunehmen. In Berlin heißt das: Ab dem Moment der ersten Vorsprache und Belehrung bekommen Personen, die bisher einem Beschäftigungsverbot unterlagen, für sechs Monate den Eintrag „Beschäftigung nur nach Erlaubnis durch die Ausländerbehörde gestattet“. In dieser Zeit darf die Person also nach Erlaubnis der Ausländerbehörde einer Beschäftigung nachgehen. Dies gilt nicht bei Personen aus sog. sicheren Herkunftsländern. *Wichtig!* Das heißt nicht, dass die Person dadurch eine aufenthaltsrechtliche Perspektive hat. Wenn nach sechs Monaten ein Pass vorliegt, aber kein anderes Abschiebehindernis besteht, kann abgeschoben werden! Es sollte dringend eine Rechtsberatung aufgesucht werden.

### **Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung**

Die Abgabe der Versicherung an Eides statt kann eine Möglichkeit sein, vorgenommene Handlungen zu beweisen. Eine Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Ausländerbehörde erfolgt nur dann, wenn sich die Person bislang erkennbar bemüht hat, ihre Identität zu klären, sich rechtstreu verhalten hat und Integrationsleistungen nachweisen kann. Wer eine falsche eidesstattliche Versicherung gegenüber der Ausländerbehörde abgibt, macht sich strafbar.

### **Keine Anrechnung als Vorduldungszeit**

Dies ist relevant bei den Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b AufenthG, die einen ununterbrochenen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Voraufenthalt voraussetzen. Die Zeiten einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) werden dabei nicht mitgezählt. Dadurch beginnt die Frist aber nicht neu, Zeiten vorher und nachher mit einer Duldung nach § 60a AufenthG werden zusammengerechnet.

Es ist zu jeder Zeit möglich, die Handlungen nachzuholen und die verletzte Mitwirkungspflicht zu heilen. Dann wird die Duldung mit ungeklärter Identität in eine Duldung nach § 60a mit Arbeitsmarktzugang umgewandelt. Hierfür müssen die vom Gesetz abverlangten Handlungen erfüllt und glaubhaft gemacht werden.

## **Hinweis für die Beratung**

Diese Informationen sollen Hintergrundwissen vermitteln, sind aber kein Ersatz für eine fundierte und fachliche Rechtsberatung. Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen an eine Beratungsstelle. Nutzen Sie die Angebote des Büros der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration:



bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -21/ -16/ -29  
E-Mail: [bridge@IntMig.berlin.de](mailto:bridge@IntMig.berlin.de)



Willkommenszentrum Berlin  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -26  
E-Mail: [willkommenszentrum@IntMig.berlin.de](mailto:willkommenszentrum@IntMig.berlin.de)



Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -60  
E-Mail: [Beratung@IntMig.berlin.de](mailto:Beratung@IntMig.berlin.de)

# Duldung light

Tischverantwortliche: Nora Brezger & Martina Mauer (Flüchtlingsrat Berlin)

## 1. Berliner Modell

Vor Erteilung einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (Duldung light) muss eine Person auf die erforderlichen Handlungen zur Mitwirkung hingewiesen werden. Die Berliner Auslegung der Hinweispflicht sieht vor, dass nicht direkt eine Duldung light ausgestellt wird, sondern zunächst für sechs Monate eine Duldung nach § 60a AufenthG mit der Auflage, sich in dieser Zeit um Identitätsklärung und Passbeschaffung zu bemühen.

Wenn nach diesem Zeitraum keine Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung erfolgt ist und die Ausländerbehörde die Auffassung vertritt, dass die Bemühungen hierfür nicht ausreichen oder nicht glaubhaft sind, wird eine Duldung light erteilt.

### **Probleme**

Personen, die bisher wegen des Vorwurfs der fehlenden Mitwirkung nicht arbeiten durften, wird aufgrund dieser Berliner Anwendung nun für einen kurzen Zeitraum eine Duldung mit Beschäftigungserlaubnis erteilt. Viele geduldete Geflüchtete suchen bereits jetzt intensiv nach Arbeit. Nun sollte in den sechs Monaten nicht vergessen werden, dass neben der Jobsuche zwei weitere Ziele zu verfolgen sind:

- Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung (andernfalls folgt sechs Monate später die Duldung light mit Beschäftigungsverbot)
- Aufenthaltssicherung (andernfalls besteht sechs Monate später im Falle der Passbeschaffung kein Ausreisehindernis mehr und eine Abschiebung kann erfolgen)

### **Praktische Tipps**

In jedem Fall sollte eine Rechtsberatung aufgesucht werden. Je nach Einzelfall besteht vielleicht eine Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung, z.B. über § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Passbeschaffung nachweislich unmöglich ist, oder über eine Ausbildungsduldung.

Außerdem gibt es eine Übergangsregelung für Personen, die sich in Arbeit oder Ausbildung befinden. Ihre Duldung wird bis zum 1. Juli 2020 nicht um den Zusatz „mit ungeklärter Identität“ ergänzt und sie bleiben vorerst von der Rechtsfolge des Beschäftigungsverbot verschont. Vermutlich betrifft dies in Berlin aber nur eine geringe Zahl, da ohne Pass und Identitätsklärung meist keine Ausbildung oder Beschäftigung erlaubt wurde.

### ***Anregungen für die Berliner Umsetzung***

Wenn es nach den sechs Monaten zur Erteilung einer Duldung light kommt, sollte hierfür von Amts wegen ein schriftlicher Bescheid erstellt werden. Eine darin enthaltende Begründung kann den Betroffenen später helfen, die fehlenden Mitwirkungshandlungen nachzuholen.

Wie in den Verfahrenshinweisen der Berliner Ausländerbehörde (VAB) festgelegt, sollte eine Duldung light nur erteilt werden, wenn die fehlende Mitwirkung ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist. In der Konsequenz heißt das: Personen aus Afghanistan und dem Irak dürften grundsätzlich keine Duldung light bekommen, da in Berlin aktuell in beide Länder nicht abgeschoben wird.

## **2. Zumutbare Handlungen**

Welche Mitwirkungshandlungen als zumutbar gelten, ist nun gesetzlich geregelt. In der Auflistung bleiben jedoch Ermessensspielräume bestehen, bspw. durch den Passus „sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt“.

### ***Probleme***

Aus diesen Ermessensspielräumen entsteht das erste praxisrelevante Problem. Wo die Grenze zur unzumutbaren Härte liegt und wie viele Wiederholungen der Mitwirkungshandlungen es braucht, ist weder für die Betroffenen noch für die Beratungsstellen transparent.

Hinzu kommt, dass sich aus der Auflistung aller zumutbaren Handlungen im Gesetzestext kaum erschließen lässt, welche konkreten Schritte im Einzelfall erwartet werden. Problematisch ist es, wenn auch die Belehrung in der Ausländerbehörde nicht über diesen Wortlaut hinausgeht und der betroffenen Person keine konkreten und realisierbaren Handlungen vorgeschlagen werden. Dann ist zu befürchten, dass viele Geduldete nach dem 6-monatigen Zeitfenster in eine Duldung light rutschen.

Achtung! Bei fehlender Mitwirkung sieht das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ die Möglichkeit einer „Mitwirkungshaft“ vor. Inwiefern von dieser in Berlin Gebrauch gemacht werden wird, ist zu diesem Zeitpunkt noch unklar.

### ***Praktische Tipps***

Wenn eine Identitätsklärung oder Passbeschaffung nicht gelingt, ist es wichtig, dass die Bemühungen bei der Ausländerbehörde glaubhaft gemacht werden. Unternommene Handlungen sollten daher gut dokumentiert werden, z.B. durch ein Gedächtnisprotokoll. Diese Dokumentation muss möglichst ausführlich sein, damit Handlungen glaubhaft und aufgetretene Probleme nachvollziehbar werden.

Wenn eine Person mit der Absicht, einen Pass zu erlangen, in der Botschaft nicht weiterkommt, kann es sinnvoll sein, über Zeug\*innen und Verwandte im Herkunftsland oder sogar über einen Vertrauensanwalt im Herkunftsland zu gehen. Details sollten mit einem Rechtsbeistand besprochen werden!

In der Regel entstehen bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung Kosten. Diese sind zu zahlen „sofern es nicht (...) unzumutbar ist“. Die Kosten können von Fall zu Fall mehrere 100 Euro betragen. In solchen Fällen ist es ratsam eine Übernahme der Passbeschaffungskosten beim Sozialamt zu beantragen. Wenn dieser Antrag abgelehnt wird, kann auch dieses Schreiben als Teil der Glaubhaftmachung der Ausländerbehörde vorgelegt und auf die Unzumutbarkeit der privaten Kostentilgung beharrt werden.

### ***Anregungen für die Berliner Umsetzung***

Aktuell gibt die Ausländerbehörde für die Belehrung zu den Mitwirkungspflichten ein Schreiben heraus, dass die Auflistung der zumutbaren Handlungen im Wortlaut des Gesetzestextes beinhaltet. Trotz der Übersetzung in mehrere Sprachen ist der Text für die allermeisten Personen unverständlich und beinhaltet keine konkreten Hinweise für den Einzelfall. Um ihren Mitwirkungspflichten angemessen nachkommen zu können, bräuchte es konkrete personen- und herkunftslandbezogenen Hinweise, die schriftlich herausgegeben werden.

Zudem wurde diskutiert, dass die Situation von besonders schutzbedürftigen Menschen in die individuelle Bewertung der Zumutbarkeit einfließen muss. Beispielsweise können Mobilitätseinschränkungen oder besondere Diskriminierungsgefährdung einen Botschaftsbesuch erschweren.

### **3. Eidesstaatliche Erklärung**

Als Form der Glaubhaftmachung, dass alle Mitwirkungshandlungen erfüllt wurden, kann die Ausländerbehörde die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung abfordern. In den VAB heißt es hierzu: „Je intensiver die Bemühungen zur Erlangung eines Passes sind, desto eher ist (...) zur persönlichen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufzufordern“.

#### ***Probleme***

Grundsätzlich ist es zwar zu begrüßen, dass diese Form der Glaubhaftmachung nun gesetzlich verankert ist. Allerdings liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde, ob und wann eine Aufforderung stattfindet. Die Versicherung kann demnach nicht proaktiv eingereicht werden. Insbesondere, weil auch eine Wiederholung der Mitwirkungshandlungen als zumutbar gilt, ist unklar, wie lange sich eine Person um einen Pass bemühen und den damit verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwand betreiben muss, bis es zur Aufforderung kommt.

Die Abgabe einer nachweislich falschen eidesstattlichen Versicherung hat strafrechtliche Konsequenzen und kann zu einer Verurteilung führen, die wiederum zukünftig eine Aufenthaltsverfestigung (z.B. eine Ausbildungsduldung) verhindern kann.

#### ***Praktische Tipps***

Auch in Hinblick auf die eidesstattliche Versicherung ist es zentral, dass die geleisteten Mitwirkungshandlungen sehr detailliert dokumentiert werden. Dies unterstützt nicht nur die Glaubwürdigkeit der Aussagen, es kann auch als Erinnerungsstütze dienen, um Testfragen zu beantworten, mit denen vor Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu rechnen ist – bspw. zu Details während der Botschaftsbesuche.

Neben der Glaubhaftmachung bisheriger Passbeschaffungsbemühungen wird das Ermessen, wann eine Versicherung von Eides Statt angefordert wird, von zwei weiteren Aspekten beeinflusst: rechts-treues Verhalten und Integrationsleistungen.

### ***Anregungen für die Berliner Umsetzung***

Wünschenswert ist, dass eine Person nicht über Monate oder Jahre Mitwirkungshandlungen wiederholen muss, sondern dass die Ausländerbehörde zeitnah zur Abgabe der Versicherung auffordert, die somit einen Schlusspunkt der Nachweisverpflichtung darstellt. Laut Berliner VAB ist diese Möglichkeit gegeben, wenn „noch nicht alle, aber ernsthafte Bemühungen“ unternommen wurden.

Außerdem gibt es Botschaften, in denen bestimmten Personengruppen regelmäßig kein Pass oder Passersatz ausgestellt wird (z.B. Palästinenser\*innen in der libanesischen Botschaft). Für diese Gruppen sollte eine einheitliche Lösung gefunden werden. Denkbar wäre die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bereits nach dem ersten Botschaftsbesuch oder das Erteilen von Zusicherungen zur Vorlage bei der Botschaft („Wenn Sie Person XY einen Pass/ Passersatz ausstellen, werden wir eine Aufenthaltserlaubnis erteilen“).

Keine Anrechnung auf Vorduldungszeiten

Eine der zentralen Änderungen der Duldung light gegenüber einer Duldung mit Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG (die bisherige Rechtsgrundlage für ein Beschäftigungsverbot) ist, dass die Duldung light nicht mehr als Vorduldungszeit gerechnet wird.

### **Probleme**

So wird der Weg in die Bleiberechtsregelungen erschwert, da diese einen bestimmten Voraufenthalt voraussetzen. Für eine Duldung bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG braucht es bspw. 8 Jahre (bei minderjährigen Kindern in der häuslichen Gemeinschaft: 6 Jahre) ununterbrochen geduldeten, gestatteten oder erlaubten Aufenthalt. Zeiten mit einer Duldung light zählen nicht als solch ein Aufenthalt.

### **Praktische Tipps**

Im Sinne einer Aufenthaltsverfestigung ist es daher umso wichtiger, eine Duldung light zu verhindern bzw. durch das Nachholen zumutbarer Mitwirkungshandlungen wieder streichen zu lassen und parallel Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltsverfestigung vorzubereiten. Hierfür sollten Betroffene eine Rechtsberatung aufsuchen.

*Wichtig!* Die Zeit vor Erteilung einer Duldung light werden bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten u.a. für die Aufenthaltsverfestigung mitgezählt; nur die Zeiten mit „Duldung light“ zählen nicht.

## **4. Nützliche Links**

- [Flüchtlingsrat Berlin: Zur Umsetzung der "Duldung light" durch die Ausländerbehörde Berlin](#)
- [Flüchtlingsrat Thüringen: Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung / Passbeschaffung für Menschen mit Duldung](#)

**RECHT  
PRAKTISCH  
ERKLÄRT**

## Duldung bei Ausbildung

*alias 3+2-Duldung*

<b>Geregelt in:</b>	Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
<b>In Kraft:</b>	1. Januar 2020
<b>Norm:</b>	§ 60c AufenthG
<b>Ziel:</b>	Die Ausbildungsduldung wird in eine eigene Vorschrift überführt, um die Anwendung zu vereinfachen und eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.
<b>Auswirkung:</b>	Einbezug staatlich anerkannter Helferausbildungen, Identitätsklärung als wesentliche Voraussetzung, Einführung einer Wartezeit bei Geduldeten

### Wer bekommt sie?

*Besteht ein Anspruch auf die Ausbildungsduldung?*

**Nein, wenn:**

- die Identität nicht geklärt ist,
- Geduldete seit weniger als 3 Monaten eine Duldung haben,
- eine strafrechtliche Verurteilung von mehr als 50 Tagessätzen (bzw. 90 aufgrund von aufenthaltsrechtlichen Straftaten) vorliegt oder
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet wurden.

**Ja, wenn:**

- im Asylverfahren eine Ausbildung aufgenommen wurde und diese nach Beendigung des Verfahrens fortsetzen wird oder
- seit 3 Monate eine Duldung vorliegt und
- eine qualifizierte Berufsausbildung (schulisch oder dual) erlaubt aufgenommen wird oder aufgenommen wurde.

### Was ändert sich?

*Rechtliche Änderungen und praktische Wirkung*

#### **Einbezug von Assistenz- oder Helferausbildungen**

Die neue Ausbildungsduldung ist auch für die einjährige Helferausbildung beispielsweise im Gesundheits- oder Pflegebereich anwendbar. Allerdings nur, wenn bei Antragsstellung bereits eine Ausbildungszusage für eine daran anschließende, staatlich anerkannte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem Mangelberuf vorliegt. Nicht umfasst von der Ausbildungsduldung bleiben Einstiegsqualifizierungen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.

#### **In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden**

Hier kann die Ausländerbehörde im eigenen Ermessen eine Erteilung versagen. Offensichtlicher Missbrauch soll bei „Scheinausbildungsverhältnissen“ vorliegen. Die Gesetzesbegründung spricht hier von Fällen, in denen der Ausbildungserfolg beispielsweise aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse ausgeschlossen erscheint.

## Die Frist zur Identitätsklärung

Für eine Ausbildungsduldung muss die Identität geklärt sein. Es gibt hierfür drei Fristen:

<i>Einreise</i>	<i>Identitätsklärung</i>
bis 31.12.2016	bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
01.01.2017 - 31.12.2019	bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens bis 30.6.2020
ab 01.01.2020	innerhalb der ersten sechs Monate

Die Frist gilt als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, auch wenn die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden konnte.

## Identitätsklärung als zwingende Voraussetzung für den Anspruch

Wenn kein Pass vorliegt, kann die Identität auch durch andere amtliche Dokumente nachgewiesen werden, zum Beispiel durch einen Führerschein mit Lichtbild. In Ausnahmefällen können Dokumente ohne biometrische Daten ausreichen, wie eine Geburtsurkunde. Eine Identitätsklärung kann sich auch aus der Gesamtschau mehrerer Dokumente ergeben. Ist die Identität nicht geklärt, obwohl nachweisbar alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, besteht kein Anspruch mehr, aber die Ausländerbehörde kann im Ermessen entscheiden, eine Ausbildungsduldung zu erteilen.

*Wichtig!* Für Personen, die sich im Asylverfahren befinden, ist ein Aufsuchen der Botschaft unzumutbar und kann ihr Asylverfahren gefährden.

## Konkretisierung der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Die Maßnahmen werden konkretisiert, z.B.: eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit wurde veranlasst, die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung wurde eingeleitet oder „vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen“ wurden getroffen

## Antragstellung sieben, Erteilung sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung möglich

Die Ausbildungsduldung kann bis zu sechs Monate vor Beginn der Ausbildung vor Abschiebung schützen. Damit wird eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen (bislang war dies in Berlin 3 Monate vorher möglich). Doch auch der Zeitpunkt der Antragstellung ist relevant. Wird dieser gestellt und erst danach eine „aufenthaltsbeendenden Maßnahme“ eingeleitet, hat die Erteilung der Ausbildungsduldung Vorrang gegenüber der Aufenthaltsbeendigung.

## Hinweis für die Beratung

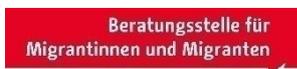
Diese Informationen sollen Hintergrundwissen vermitteln, sind aber kein Ersatz für eine fundierte und fachliche Rechtsberatung. Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen an eine Beratungsstelle. Nutzen Sie die Angebote des Büros der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration:



bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -21/ -16/ -29  
E-Mail: [bridge@IntMig.berlin.de](mailto:bridge@IntMig.berlin.de)



Willkommenszentrum Berlin  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -26  
E-Mail: [willkommenszentrum@IntMig.berlin.de](mailto:willkommenszentrum@IntMig.berlin.de)



Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -60  
E-Mail: [Beratung@IntMig.berlin.de](mailto:Beratung@IntMig.berlin.de)

# Ausbildungs- duldung

Tischverantwortliche: Nele Allenberg (Willkommenszentrum Berlin),  
Marie Weißbach (*bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht)

Zahl der erteilten Ausbildungsduldungen Stand 31.12.2108: 267 (aktualisiert!)  
Neuregelung der Ausbildungsduldung ab 01.01.2020

## 1. Assistenz-/ Helferausbildungen

Hier ist statt einer Ermessensduldung jetzt auch eine Ausbildungsduldung möglich (z.B. bei einjähriger Ausbildung zur Pflegeassistenz), wenn eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt und eine staatlich anerkannte oder vergleichbare Ausbildung anschlussfähig ist und die BA einen Engpass festgestellt hat.

### **Probleme**

Es ist ungewiss, ob Betriebe vor Antritt der Helferausbildung bereits eine Ausbildungsplatzzusage für eine qualifizierende Anschlussausbildung geben. Das ist jedoch Voraussetzung. In welcher Form diese Zusage vorgelegt werden muss, ist noch nicht klar (Vertrag, schriftliche Zusage oder Absichtserklärung) – hiervon hängt jedoch ab, ob diese Anwendung in der Praxis überhaupt umsetzbar ist.

Viele Geflüchtete haben keinen (anerkannten) Schulabschluss. Dieser ist aber z.B. für eine Ausbildung im Bereich Pflege Voraussetzung. Auch in anderen Ausbildungsberufen erwarten Betriebe teilweise einen Schulabschluss. So bleibt diese Option der Aufenthaltsverfestigung Geflüchteten ohne Schulabschluss i.d.R. verwehrt.

### **Praktische Tipps**

Insbesondere in Branchen des Fachkräftemangels lassen Betriebe sich vielleicht darauf ein, bereits bei Beginn der Helferausbildung eine Ausbildungsplatzzusage für eine anschließende qualifizierende Berufsausbildung zu geben. Hier sollte den Betrieben verdeutlicht werden, dass hieran die aufenthaltsrechtliche Sicherheit ihrer Auszubildenden hängt und ihnen sonst ggf. eine zukünftige Fachkraft verloren geht.

### **Anregungen für die Berliner Umsetzung**

Eine schriftliche Absichtserklärung eines Betriebs sollte als „Ausbildungsplatzzusage“ ausreichen. Nur so erscheint eine Erteilung bei Helferausbildungen in der Praxis denkbar.

Außerdem existieren in anderen Bundesländern Pilotprojekte für den Zugang zum Pflegeberuf ohne Schulabschluss bzw. mit der Option auf das Nachholen eines Schulabschlusses. So etwas müsste man auch in Berlin anregen.

## 2. Vorduldungszeit als Erteilungsvoraussetzung

Nach der neuen Regelung wird bei der Erteilung differenziert, ob eine Person ihre Ausbildung im Asylverfahren oder erst danach aufnimmt.

### **Probleme**

Nach negativen Asylentscheid kann zukünftig nicht mehr direkt eine Ausbildungsuldung anschließen. Zur Erteilung müssen 3 Monate in einer Duldung nach § 60a AufenthG verstreichen. „Dieser Zeitraum gibt den Ausländerbehörden Gelegenheit, die Aufenthaltsbeendigung (...) zu betreiben“ heißt es hierzu in der Gesetzesbegründung.

*Achtung!* In den drei Monaten können aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden oder eine Duldung light mit Beschäftigungsverbot erteilt werden. Beides verschließt die Möglichkeit auf eine Ausbildungsuldung.

### **Praktische Tipps**

Nach dem „Berliner Modell“ wird Menschen vor Erteilung einer Duldung light zunächst für sechs Monate eine „normale“ Duldung erteilt. In dieser Zeit müssen die Betroffenen Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisen. Dieses Zeitfenster sollte parallel genutzt werden, um eine Ausbildung zu finden und eine Ausbildungsuldung zu beantragen. Hier sollte eine Rechtsberatung aufgesucht werden!

## 3. Identitätsklärung

Identitätsklärung ist eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsuldung.

### **Probleme**

Während der Bemühungen zur Identitätsklärung oder Passbeschaffung kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten in verschiedenen Botschaften. Diese werden von Ausländerbehörden jedoch häufig nicht anerkannt. Auch wenn das Scheitern der Bemühungen in diesen Fällen an fehlender Kooperationsbereitschaft der Konsulatsmitarbeitenden liegt, wird in der Praxis häufig eine fehlende Mitwirkung angenommen.

Teilweise stehen auch starke Ängste bei den Betroffenen den Bemühungen der Identitätsklärung im Weg. Betroffene haben bspw. Angst vor einer Abschiebung oder sie fürchten die Botschaften aufzusuchen, aus deren Ländern sie geflohen sind.

### **Praktische Tipps**

Im Gesetz steht nicht, dass zwangsläufig ein Pass vorliegen muss, sondern dass alle „zumutbaren“ Handlungen zur Identitätsklärung erfüllt sein müssen. Auch andere Dokumente, nicht nur ein Pass, können eingereicht werden (Führerschein, Zeugnisse etc.). Was schließlich als ausreichend betrachtet wird, ist noch nicht gänzlich geklärt. Es ist zu erwarten, dass die notwendigen Dokumente je nach Herkunftsländern und Einzelfall variieren sowie je nach Ausländerbehörde.

Wenn eine Ausbildungsuldung in Betracht kommt, aber eine Identitätsklärung noch aussteht, sollten Betroffene intensiv beraten werden:

- Es sollte dringend eine Rechtsberatung aufgesucht werden, die prüft, ob alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.
- Ebenfalls sollte beraten werden, wie zumutbare Handlungen ausgeführt, dokumentiert und glaubhaft gemacht werden können.

### ***Anregungen für die Berliner Umsetzung***

Bislang hat die Berliner Ausländerbehörde für die Erteilung einer Ausbildungsduldung immer einen Pass verlangt. Da laut Gesetzesbegründung ab 2020 aber auch andere Dokumente mit biometrischen Daten ausreichen, muss diese Möglichkeit zukünftig Anwendung finden, wenn trotz Vornahme aller zumutbaren Handlungen innerhalb einer angemessenen Frist kein Pass beschafft werden kann. Zudem sollten auch Dokumente ohne biometrische Daten akzeptiert werden, wenn die Identität aus der Gesamtschau aller vorliegenden Unterlagen glaubhaft hervorgeht und auf deren Grundlage ein Pass beantragt werden kann.

## **4. Ausschlussgründe**

Liegt ein Ausschlussgrund vor, wird keine Ausbildungsduldung erteilt. Die Ausschlussgründe können dem Infoblatt entnommen werden.

### ***Probleme***

Neu ist, dass Ausländerbehörden die Erteilung einer Ausbildungsduldung versagen können, wenn „offensichtlicher Missbrauch“ vermutet wird. Dies kann laut Gesetzesbegründung geschehen, wenn z.B. „wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse“ nicht davon ausgegangen wird, dass eine Ausbildung auch erfolgreich abgeschlossen wird. Hier entstehen massive neue Ermessensspielräume, die zum Versagen einer Ausbildungsduldung führen können.

Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn bereits aufenthaltsbeendende Maßnahme eingeleitet wurden. Die im Gesetz erfolgte Konkretisierung ist zwar wünschenswert, allerdings:

- wird hierunter bereits gefasst: dass „eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde“, was in der Berliner Praxis bisher nicht zwangsläufig zum Versagen geführt hat.
- besteht durch die Konkretisierung „vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen“ weiterhin Ermessen der Ausländerbehörde.

### ***Praktische Tipps***

Vor Antragsstellung sollte eine Rechtsberatung aufgesucht werden, die in der Lage ist, Akteneinsicht anzufordern und das Vorliegen einer der Versagensgründe zu prüfen. Sonst kann es zu der Konstellation kommen, dass alle erforderlichen Schritte (bspw. die Identitätsklärung) unternommen werden und am Ende dennoch keine Ausbildungsduldung erteilt wird.

### ***Anregungen für die Berliner Umsetzung***

Die Beurteilung der Erfolgchancen einer Ausbildung liegen bei den Betrieben und Ausbildungsstätten und nicht bei Behörden. Deshalb sollte der Ausschlussgrund „offensichtlicher Missbrauch“ keine Anwendung finden.

## **5. Das Gesetz im Wortlaut**

- [Bundesgesetzblatt: Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung \(in Kraft ab 1.1.2020\)](#)

**RECHT  
PRAKTISCH  
ERKLÄRT**

## Duldung bei Beschäftigung

*alias Beschäftigungsduldung*

<b>Geregelt in:</b>	Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
<b>In Kraft:</b>	1. Januar 2020
<b>Norm:</b>	§ 60d AufenthG (befristet gültig bis 31. Dezember 2023)
<b>Ziel:</b>	Personen, die durch nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern können, sollen mehr Schutz vor Abschiebung erhalten.
<b>Auswirkung:</b>	Erteilung einer 30-monatigen Duldung aufgrund einer Beschäftigung, die ein Hineinwachsen in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b oder nach § 18a AufenthG ermöglicht.

### Wer bekommt sie?

*Besteht eine Chance auf die Beschäftigungsduldung?*

**Nein, wenn:**

- die Person nach dem 01.08.2018 eingereist ist,
- die Person sich im Asylverfahren befindet oder das Asylverfahren gerade erst abgeschlossen hat,
- die antragstellende Person oder ihr/e Ehe- bzw. Lebenspartner/in straffällig geworden ist,
- sie oder ihr/e Ehe- bzw. Lebenspartner/in einen Integrationskurs mit Verpflichtung nicht abgeschlossen hat oder
- Bezüge zu einer terroristischen oder extremistischen Organisation bestehen.

**Ja, wenn:**

- die Identität von Person und Ehe- bzw. Lebenspartner/in geklärt ist,
- die Person seit mindestens 12 Monaten eine Duldung hat,
- sie seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist,
- seit mindestens 12 Monate der eigene Lebensunterhalt gesichert ist und
- Kinder im schulpflichtigen Alter den Schulbesuch nachweisen können.

### Was ist wichtig für die Beratung?

*Rechtliche Details und praktische Wirkung*

#### Identitätsklärung

Hier gelten die gleichen Maßstäbe und Fristen wie bei der Ausbildungsduldung. Es muss die Identität sowohl der antragstellenden Person als auch des/der Ehe- bzw. Lebenspartner/in geklärt sein.

#### 12 Monaten im Besitz einer Duldung

Ein unmittelbarer Übergang nach einer ablehnenden Entscheidung im Asylverfahren ist nicht möglich.

#### 18 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt

Vor Beantragung muss seit 18 Monaten eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 35 Wochenstunden (bzw. 20 Wochenstunden bei Alleinerziehenden) ausgeübt worden sein. Personen mit Beschäftigungsverbot können somit nicht in eine Beschäftigungsduldung wechseln.

### 12 Monate Sicherung des Lebensunterhalts

Die Voraussetzung gilt lediglich für die antragstellende Person, nicht für Familienangehörige. Ausnahmen für Alleinerziehende bestehen nur bzgl. des Stellenumfangs, nicht bezgl. des erzielten Einkommens.

### Hinreichend mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache

Die antragstellende Person muss mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 2 verfügen.

### Keine Straftaten

Die antragstellende Person und Ehe- bzw. Lebenspartner/in dürfen nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen *vorsätzlichen* Straftat verurteilt worden sein – egal zu welchem Strafmaß. Bei Straftaten nach AufenthG oder AsylG gilt der Ausschluss erst bei einer Verurteilung zu mehr als 90 Tagessätzen.

Bei in der Familie lebenden Kindern dürfen keine Verurteilungen von mind. einem Jahr oder Verurteilungen aufgrund bestimmter Straftaten vorliegen (z.B. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder auch bestimmte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz). Jugendstrafe von einem Jahr und mehr wird toleriert, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt ist.

### Erteilung einer Duldung für Familienangehörige

Antragstellende, die verheiratet/verpartnert sind und/oder mit Kindern in familiärer Gemeinschaft leben, müssen beachten, dass einige Voraussetzungen von mehreren Familienangehörigen erfüllt sein müssen, z.B. kann die Strafbarkeit eines Familienangehörigen zur Versagung der Beschäftigungsduldung führen. Im Falle einer Erteilung erhalten auch der Ehegatte und Kinder eine Duldung.

### Die Duldung wird widerrufen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen

In der Praxis bedeutet dies bspw., dass bei Verlust eines Arbeitsplatzes der Wegfall der Duldung droht. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, muss dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden.

*Achtung!* Die Abhängigkeit von Arbeitgeber/innen kann prekäre Arbeitsbedingungen begünstigen.

### Anschlussperspektive: § 25b AufenthG

Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt werden, auch wenn die regulären acht beziehungsweise sechs Jahre Voraufenthalt noch nicht erreicht sind.

*Achtung!* Hier gelten noch zum Teil weitere Voraussetzungen, z.B. in Bezug auf das Sprachniveau.

## Hinweis für die Beratung

Diese Informationen sollen Hintergrundwissen vermitteln, sind aber kein Ersatz für eine fundierte und fachliche Rechtsberatung. Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen an eine Beratungsstelle. Nutzen Sie die Angebote des Büros der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration:



bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -21/ -16/ -29  
E-Mail: [bridge@IntMig.berlin.de](mailto:bridge@IntMig.berlin.de)



Willkommenszentrum Berlin  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -26  
E-Mail: [willkommenszentrum@IntMig.berlin.de](mailto:willkommenszentrum@IntMig.berlin.de)



Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -60  
E-Mail: [Beratung@IntMig.berlin.de](mailto:Beratung@IntMig.berlin.de)

# Beschäftigungs- duldung

Tischverantwortliche: Johanna Boettcher (*bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht),  
Ellahe Amir-Haeri (Büro der Berliner Integrationsbeauftragten)

## 1. Voraufenthalt

Voraussetzung ist u.a. ein mindestens 12-monatiger, ununterbrochen geduldeter Aufenthalt.

### *Probleme*

Es ist nicht möglich, nach negativem Ausgang des Asylverfahrens direkt in eine Beschäftigungsduldung zu wechseln. Aufenthaltszeiten mit „Duldung light“ werden nicht angerechnet, zählen aber auch nicht als Unterbrechung. Das bedeutet, dass ein Duldungsgrund vorliegen muss, der eine Ausreise mind. ein Jahr unverschuldet verhindert. Dieser Duldungsgrund darf aber einer Lebensunterhaltssicherung nicht im Wege stehen.

### *Praktische Tipps*

Der Antrag auf Verlängerung der Duldung sollte immer rechtzeitig gestellt werden, damit es nicht zu Unterbrechungen kommt. In einer Rechtsberatung kann festgestellt werden, ob ein Duldungsgrund vorliegt. Auch Passlosigkeit kann ein unverschuldeter Duldungsgrund sein, wenn hinreichende Bemühungen um Passbeschaffung glaubhaft gemacht werden können.

## 2. Identitätsklärung

Die Identität muss innerhalb einer bestimmten Frist geklärt sein (s. Infoblatt zur Ausbildungsduldung). Diese Erteilungsvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn nach Ablauf der Frist kein Identitätsnachweis vorliegt, aber sich nachweislich bemüht wurde.

### *Probleme*

Die Ausländerbehörde beurteilt, ob das Bemühen ausreicht – ebenso wie die Frage, wann die Identität auch ohne Pass nachgewiesen ist. Für bestimmte Personengruppen entstehen besondere Schwierigkeiten bei der Passbeschaffung, z.B. bei Trans\*-Menschen.

### *Praktische Tipps*

Identitätsklärung ist nicht gleich Passbeschaffung: andere amtliche Dokumente wie Führerscheine oder Geburtsurkunde, Schulbescheinigungen etc. können ebenfalls der Identitätsklärung dienen. Aus der Zusammenschau unterschiedlicher (möglichst biometrischer) Dokumente kann sich ein klares Bild ergeben.

Wenn die Identitätsklärung aufgrund individueller Merkmale (z.B. Gender) erschwert wird, sollte dies bei der Ausländerbehörde erklärt werden. Was für eine Person als zumutbar gilt, bewertet die Behörde im Einzelfall.

*Achtung!* Selbst wenn alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung vorliegen, hat die Ausländerbehörde immer noch Ermessen: „ist in der Regel zu erteilen“.

### **Anregungen für die Berliner Umsetzung**

Wenn kein Pass vorliegt, sollte stets die Möglichkeit der Identitätsklärung durch andere amtliche Dokumente eingeräumt werden, auf deren Grundlage ein Pass beantragt werden kann.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Handlungen zur Passbeschaffung müssen neben Herkunftslandspezifika auch individuelle Aspekte, wie bspw. Diskriminierungsmerkmale, berücksichtigt werden.

## **3. Haftung der Kernfamilie**

Alle Familienmitglieder haften füreinander. Das bedeutet: niemand aus der Kernfamilie kann die Beschäftigungsduldung erhalten, wenn z.B.

- eines der Kinder wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde,
- die Frau ihren Mann wegen Körperverletzung angezeigt hat, er verurteilt wurde und sie noch nicht geschieden sind oder
- der Ehe- oder Lebenspartner seine Identität nicht geklärt hat.

### **Probleme**

Auf den Kindern lastet dadurch ein enormer Druck, da ihr Verhalten Auswirkungen auf die Aufenthaltsperspektive der ganzen Familie hat. Die Regelung könnte ebenfalls dazu führen, dass Opfer häuslicher Gewalt auf eine Anzeige verzichten, um nicht den Aufenthalt der Familie zu gefährden.

## **4. Keine humanitäre Ausnahmeregelung**

Der Lebensunterhalt muss in jedem Fall gesichert sein.

### **Probleme**

Menschen mit Behinderung können ggf. ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern. Eine Ausnahme – z.B. aufgrund der Tätigkeit in einer Behindertenwerkstatt – ist nicht vorgesehen.

Auch bei Alleinerziehenden kann die Lebensunterhaltssicherung zum Problem werden. Zwar besteht hier eine Ausnahme beim Stundenumfang (20 Wochenstunden reichen aus), aber Alleinerziehende müssen dennoch ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern.

### **Praktische Tipps**

Bei ausreichendem Voraufenthalt kommt in diesen Fällen eine Antragstellung bei der Härtefallkommission in Betracht.

## **5. Vorgriffregelung**

Das Gesetz zur Beschäftigungsduldung tritt erst 2020 in Kraft. Wer jetzt schon alle Voraussetzungen erfüllt, kann in Berlin und einigen anderen Bundesländern im Voraus eine 6-monatige Ermessenduldung erhalten.

## 6. Gefahr der Arbeitsausbeutung

Die Duldung wird widerrufen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, z. B. wenn ein Beschäftigungsverhältnis beendet wird. Dies umfasst auch nicht verschuldete Unterbrechungen.

### **Probleme**

Der Gesetzeswortlaut enthält keinerlei Spielraum für Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit während der Beschäftigungsduldung. Damit müsste bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sofort die Beschäftigungsduldung widerrufen werden – anders als bei der Ausbildungsduldung, wo bis zu 6 Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes eingeräumt werden.

Die Bindung der Beschäftigungsduldung an das Arbeitsverhältnis fördert ein Abhängigkeitsverhältnis der Arbeitnehmer\*innen gegenüber der Arbeitgeber\*innen und damit die Ausbeutungsgefahr.

### **Praktische Tipps**

Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle darf es keine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit geben. *Achtung!* wenn die Person noch nicht 4 Jahre erlaubt/ geduldet/ gestattet in Deutschland lebt, muss vor dem Wechsel der Beschäftigung ein (zeitaufwendiger) Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt werden. Antrag unbedingt rechtzeitig stellen!

Geflüchtete können sich an das IQ-Projekt Faire Integration (<https://www.faire-integration.de/>) wenden, wenn sie prüfen lassen wollen, ob die Regelungen in ihrem Arbeitsvertrag korrekt ist, wenn sie Beratung zu Arbeitsrechten benötigen oder Unterstützung (bis hin zur Klage) bei der Einforderung nicht gezahlten Lohns.

Wenn ein Strafprozess gegen den Arbeitgeber eingeleitet wird und die Person als Zeug\*in aussagt, kann vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 IV b Aufenthaltsgesetz erteilt werden.

## 7. Alternative zu Ausbildungsduldung und § 18a AufenthG

Eine Beschäftigungsduldung könnte eine Option sein, wenn ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach frühestens 18 Monaten abgebrochen und stattdessen eine Beschäftigung fortgeführt wird. Allerdings müssen alle Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein.

### **Probleme**

Bisher ist noch nicht klar, ob die Berliner Ausländerbehörde ein betriebliches Ausbildungsverhältnis als Vollzeitbeschäftigung werten wird – dies wäre eine Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung.

Wenn die Ausbildung im Asylverfahren aufgenommen wurde, sind nach 18 Monaten Beschäftigung ggf. noch keine 12 Monate Vorduldungszeit zusammen.

Wegen früherer Identitätstäuschung haben einige Geduldete trotz in Deutschland abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender anschließender Beschäftigung keinen Anspruch auf § 18a AufenthG („Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete“).

### **Praktische Tipps**

Um das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen, sollte bei niedrigem Ausbildungsentgelt unbedingt ergänzend BAB beantragt werden (geht nicht mehr für Asylsuchende, aber für Geduldete). BAB zählt als Einkommen.

Wenn die notwendige Vorduldungszeit noch nicht erreicht ist, braucht es für die Zwischenzeit einen anderen Duldungsgrund, der nicht zu einem Beschäftigungsverbot führt. Für Personen, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG z.B. wegen Identitätstäuschung in der Vergangenheit nicht erfüllen, kann auch nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung ein Wechsel in die Beschäftigungsduldung eine Möglichkeit sein. Allerdings nur, wenn ihre Identitätsklärung fristgerecht erfolgt ist. Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, sollte ein Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG angestrebt werden.

Für Personen, die bereits im Asylverfahren ihre Ausbildung abgeschlossen haben, bereits in ihrem Beruf tätig sind und deren Asylverfahren andauert, ist die Beschäftigungsduldung (aufgrund der 12-monatigen Vorduldungszeit) keine Alternative. Falls – außer der Duldung – alle Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG vorliegen, ist nach eingehender, fachkundiger Rechtsberatung und Vorklärung mit der Ausländerbehörde eine Rücknahme des Asylantrags denkbar, um nach einer „logischen Sekunde“ in der Duldung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zu erhalten.

### ***Anregungen für die Berliner Umsetzung***

Die duale Ausbildung sollte als Vorbeschäftigung für die Beschäftigungsduldung anerkannt werden, denn auch wenn sie zur Hälfte in der Berufsschule stattfindet, wird die Ausbildung doch in Vollzeit durchgeführt. In Baden-Württemberg gibt es diesbezüglich eine Einigung mit der weisungsbefugten Behörde, sodass eine Beschäftigungsduldung bei Ausbildungsabbrüchen denkbar ist.

## **8. Übergang in Bleiberecht**

Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung ist ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG vorgesehen.

### ***Probleme***

Hier gelten jedoch weitere Voraussetzungen. Bspw. muss der Lebensunterhalt hier für die ganze Familie gesichert sein. Was passiert, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind?

### ***Praktische Tipps***

Die Beschäftigungsduldung kann vermutlich verlängert werden. Denkbar könnte auch ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG sein. Für diese ist keine Lebensunterhaltssicherung erforderlich. Alternativ kommt bei Familien mit Kindern auch ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG in Betracht. Diese richtet sich an „gut integrierte“ Kinder und junge Erwachsene, doch auch deren Kernfamilie kann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern die Eltern ihren Lebensunterhalt sichern.

**Achtung!** Eine umfassende Beratung auch zu alternativen Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung ist dringend angeraten.

## **9. Hilfreiche Links**

- [Bundesgesetzblatt: Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung \(in Kraft ab 1.1.2020\)](#)
- [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt: Informationsblätter zu Bleiberechtsregelungen und weiteren Aufenthaltsmöglichkeiten \(verschiedene Sprachen\)](#)
- [Der Paritätische: Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b AufenthG und deren Anwendung](#)
- [Berliner Härtefallkommission: Webauftritt](#)

**RECHT  
PRAKTISCH  
ERKLÄRT**

## Öffnung von Sprach- und Ausbildungsförderung

<b>Geregelt in:</b>	Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG
<b>In Kraft:</b>	1. August 2019, 1. September 2019
<b>Ziel:</b>	Die Arbeitsmarktchancen sollen für Gestattete und Geduldete verbessert werden, wenn diese eine „gute Bleibeperspektive“ haben oder als „arbeitsmarktnah“ gelten.
<b>Auswirkung:</b>	Erleichterter Zugang zur Sprachförderung des BAMF (Integrationskurse, berufsbezogene Sprachkurse) und zu Ausbildungsförderung (z.B. BAB, BAföG, abH, BvB)

### Sprachkurse für wen?

Zugang zu bundesfinanzierter Sprachförderung für Geflüchtete nach der neuen Regelung

#### Aufenthaltsgestattung

Integrationskurs/ berufsbezogener Sprachkurs	 vorher	Bei „guter Bleibe- perspektive“: Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia	 jetzt	Bei „guter Bleibeperspektive“: Syrien, Eritrea oder, wenn: – Einreise vor 01.08.2019 und – seit 3 Monaten Gestattung und – „arbeitsmarktnah“ und – nicht aus „sicherem Herkunftsstaat“
--	--	--	---	---

#### Duldung

Integrationskurs	 vorher	Bei Ermessensduldung (z.B. Ausbildungsdul- dung)	 jetzt	Künftig auch bei Beschäftigungsduldung
berufsbezogener Sprachkurs	 vorher	Bei Ermessensduldung (z.B. Ausbildungsdul- dung)	 jetzt	Künftig auch bei Beschäftigungsduldung oder, wenn andere Duldung: – seit 6 Monaten Duldung und – „arbeitsmarktnah“

#### Wichtig

- „guter Bleibeperspektive“: wird nur noch bei Personen aus Syrien und Eritrea angenommen
- Stichtagsregelung: Einreise vor dem 01.08.2019; gilt für Personen im Asylverfahren
- Arbeitsmarktnähe: bei der Arbeitsagentur gemeldet (Ausschluss von Personen mit Beschäftigungsverbot) oder in Beschäftigung, Ausbildung, SGBIII-Maßnahme oder Erziehung von Kindern unter 3 Jahren
- für alle Personen ohne Zugang zur bundesfinanzierten Sprachförderung gibt es weiterhin landesfinanzierte Deutschkurse für Geflüchtete (VHS-Kurse: [www.vhs-refugees.de](http://www.vhs-refugees.de), UBINZ-Kurse)

## Ausbildungsförderung für wen?

### Zugang Geflüchteter nach den neuen Regelungen

<b>BAföG</b> Gestattung: Nein, aber Leistungen nach AsylbLG Duldung: In den ersten 15 Monaten Leistungen nach AsylbLG, danach BAföG	<b>Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</b> Gestattung: Nein, aber Leistungen nach AsylbLG Duldung: In den ersten 15 Monaten Leistungen nach AsylbLG, danach BAB (bei Bedarf aufstockende Leistungen nach AsylbLG)
<b>Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH)</b> Zugang ohne Wartefrist	<b>Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)</b> Aufenthaltsgestattung: Einreise vor 01.08.019: nach 3 Monaten Einreise danach: nach 15 Monaten Duldung: Einreise vor 01.08.019: nach 3 Monaten mit Duldung Einreise danach: nach 9 Monaten mit Duldung

### Wichtig

- Förderlücke geschlossen: Zwar bleibt Gestatteten die Förderung durch BAB und BAföG weiterhin verwehrt, aber nunmehr können (ggf. aufstockende) Leistungen nach AsylbLG auch während Ausbildung und Studium gezahlt werden.
- Öffnung der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen: im Rahmen einer BvB kann u. a. ein Schulabschluss nachgeholt werden.
- Arbeitsmarktzugang notwendig: Instrumente der Ausbildungsförderung können nur greifen, wenn ein Arbeitsmarktzugang besteht. Nicht gefördert wird z.B. bei Duldung mit ungeklärter Identität oder bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“.

## Hinweis für die Beratung

Diese Informationen sollen Hintergrundwissen vermitteln, sind aber kein Ersatz für eine fundierte und fachliche Rechtsberatung. Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen an eine Beratungsstelle. Nutzen Sie die Angebote des Büros der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration:



bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -21/ -16/ -29  
E-Mail: [bridge@IntMig.berlin.de](mailto:bridge@IntMig.berlin.de)



Willkommenszentrum Berlin  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -26  
E-Mail: [willkommenszentrum@IntMig.berlin.de](mailto:willkommenszentrum@IntMig.berlin.de)



Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -60  
E-Mail: [Beratung@IntMig.berlin.de](mailto:Beratung@IntMig.berlin.de)

Stand: Oktober 2019

# Sprach- und Ausbildungsförderung

Tischverantwortliche: Nadja Türke (ARRIVO Servicebüro),  
Maleka Jawid (Büro der Berliner Integrationsbeauftragten),  
Anne Pforter (Jugendberufsagentur)

## 1. Sprachförderung

Die Möglichkeiten für Geflüchtete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, werden durch die Neuerungen im Migrationspaket grundsätzlich verbessert. Hier besteht ein erleichterter Zugang zu bundesfinanzierten Sprachförderung.

### *Probleme*

Wer nach diesem Stichtag einreist, ist von vielen Liberalisierungen ausgeschlossen – die Sprachförderangebote des Bundes bleiben in den meisten Fällen verwehrt. Dies gilt sogar für Asylsuchende aus dem Iran, Irak und Somalia, die vor dem 01.08.2019 noch Zugang hatten. Grund dafür ist, dass bei Personen aus diesen Ländern aufgrund sinkender Schutzquoten neuerdings kein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt mehr angenommen wird, also keine „gute Bleibeperspektive“ mehr besteht.

Asylsuchende, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, dürfen zwar an den bundesgeförderten Sprachkursen (Integrationskurs und Berufssprachkurs) teilnehmen, allerdings wird für sie ein zusätzlicher Verwaltungsschritt eingeführt. Damit sie die neue Bedingung der „Arbeitsmarktnähe“ erfüllen, müssen sie erst zur Bundesagentur für Arbeit (BA), um sich „arbeitssuchend“, „arbeitslos“, „ausbildungssuchend“ oder „ratsuchend“ zu melden. Hierbei vergeht kostbare Integrationszeit, denn Ratsuchende erhalten die Bescheinigung erst nach erfolgreicher Registrierung und erfolgtem Beratungsgespräch bei einer Vermittlungsfachkraft/ Beratungsfachkraft. Bei der BA registrieren können sich zudem nur Menschen, die nicht aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen, da diese einem Beschäftigungsverbot unterliegen.

In Berufssprachkurse kann die BA direkt zuweisen, für die Integrationskurse dagegen müssen Asylsuchende im Anschluss einen Antrag beim BAMF stellen und dessen Ergebnis abwarten (Bearbeitungszeit i.d.R. 6-8 Wochen). Den Ratsuchenden und Beratungseinrichtungen ist zudem aufgrund komplizierter Zuständigkeitsregelungen oft nicht klar, bei welcher BA sie vorsprechen müssen.

Für Geduldete gelten andere Regelungen als für Asylsuchende. Sie haben durch die Gesetzesänderung – egal wann sie eingereist sind – Zugang zu den Berufssprachkursen des BAMF. Voraussetzung ist allerdings, dass sie schon seit 6 Monaten eine Duldung (die „Duldung light“ zählt nicht) haben und von der BA „Arbeitsmarktnähe“ bescheinigt bekommen (dafür ist wiederum erforderlich, dass sie keinem Beschäftigungsverbot unterliegen).

Weiterhin haben Geduldete aber – auch bei Einreise vor dem 1.8.2019 – in der Regel keinen Zugang zu einem Integrationskurs. Ausnahmen bestehen nur für Personen mit einer Ermessensduldung. Dazu zählt aktuell auch die Ausbildungsduldung, die ab dem 1.1.2020 eine neue Rechtsgrundlage (dann: § 60c AufenthG) erhält und wie die dann eingeführte Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigen wird.

### ***Praktische Tipps***

Das Land Berlin finanziert Deutschkurse an den Volkshochschulen („VHS-Kurse“) für Geflüchtete, die von den bundesfinanzierten Deutschangeboten ausgeschlossen sind (Kursumfang bis zu 1.000 Unterrichtseinheiten).

Um die Wartezeit bis zur Teilnahme am Integrationskurs zu überbrücken, können zudem auch Geflüchtete mit grundsätzlichem Zugang zum Integrationskurs an diesen Kursen teilnehmen. Sobald der Übergang in einen Bundessprachkurs möglich ist, können Teilnehmende noch das aktuell besuchte Modul im VHS-Kurs abschließen und müssen dann in einen Bundessprachkurs wechseln. Dieses Prozedere funktioniert auch in die andere Richtung: Wenn eine Person (z.B. aufgrund eines negativen Asylentscheids) die Berechtigung zum bundesfinanzierten Sprachkurs verliert, kann das jeweilige Modul noch abgeschlossen werden. Kursabbrüche sollen vermieden werden.

Geflüchtete, die von den BAMF-geförderten Berufssprachkursen ausgeschlossen sind, können an einem aus dem Landes-ESF finanzierten Berufssprachkurs (auch als UBINZ-Kurs bekannt) teilnehmen. Umsetzende Träger sind aktuell GFBM GmbH, WIPA GmbH und Life e.V.

Geduldete, die zu einem BAMF-Berufssprachkurs zugelassen werden, können auch Spezialkurse unterhalb des Anfangsniveaus B1 besuchen. Eltern von Kindern unter 3 Jahre brauchen keine Bescheinigung ihrer Arbeitsmarktnähe, sondern können direkt einen Antrag auf Kursbesuch beim BAMF stellen.

### ***Anregungen für die Berliner Umsetzung***

Integrationskurse und Berufssprachkurse des Bundes sollten für alle Zugewanderten geöffnet werden, damit die ergänzenden Länderangebote entbehrlich werden. Es gibt (beinahe zu) viele einzelne Angebote – gefördert über das Land, das BAMF, das BMI oder die BA. Dadurch ist es sowohl für Beratende als auch für Ratsuchende schwer, einen Überblick zu behalten, frühzeitig den passenden Kurs zu finden und auch tatsächlich im Kurs einzumünden.

Die Bescheinigung der Arbeitsmarktnähe durch die BA sollte so geregelt werden, dass der Aufwand für die Betroffenen so gering wie möglich gehalten wird, die Ausstellung der Bescheinigung so schnell wie möglich erfolgt und die Ratsuchenden darüber informiert werden, bei welcher BA sie vorsprechen sollen. Es werden zudem mehr Kurse mit Kinderbetreuungsangeboten gefordert.

## **2. Ausbildungsförderung**

Geflüchtete können zur Finanzierung ihrer beruflichen Ausbildung je nach Status (s. Infopapier) Leistungen nach BAföG, AsylbLG oder SGB III (BAB) beantragen. BAB (Berufsbeihilfe) muss bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden. Es können nur Geduldete gefördert werden, deren Duldung kein Beschäftigungsverbot enthält. Insgesamt soll durch die Gesetzesänderungen die Förderlücke geschlossen werden, die bisher bestand, wenn Personen zwar „dem Grunde nach“ förderfähig waren, aber aufenthaltsrechtlichen Ausschlüssen unterlagen (sie erhielten dann während Ausbildung und Studium keinerlei Leistungen).

### **Praktische Tipps**

Das Antragsstellen für Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) ist in Berlin besonders einfach, da jedem OSZ ein Träger zugeordnet ist, an den sich die Auszubildenden wenden können. Diese kümmern sich um alle Formalitäten, so dass die Auszubildenden nicht vorher zur BA müssen.

### **Anregungen für die Berliner Umsetzung**

Trotz Sprachförderung und verschiedener Unterstützungsangebote stellt der sprachliche Teil der Berufsausbildung für Menschen, die erst vor Kurzem eingereist sind und noch nicht viel Zeit zum Spracherwerb hatten, eine besondere Herausforderung dar. Dringend nötig wäre durchgängig sprachsensiblen Unterricht an allen Berufsschulen und bspw. sprachliche Hilfestellungen zum Unterrichtsmaterial. Dazu sind Fortbildungen für Lehrer\*innen und Ausbilder\*innen notwendig.

## **3. Hilfreiche Links**

### Übergreifend

- [BMAS: Faktenpapier: Was hat sich für Gestattete und Geduldete durch das „Migrationspaket“ der Bundesregierung verbessert?](#)

### Sprachförderung

- [BA: Weisung: Änderungen beim Zugang zu Deutschsprachförderungen](#)
- [IQ-Netzwerk: Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung ab 1. August 2019](#)

### Ausbildungsförderung

- [BMAS: Zugang von Ausländer\\*innen zur Förderung von Berufsausbildung](#)
- [IQ-Netzwerk: Übersicht: Ausbildungsförderung für Geflüchtete](#)
- [Der Paritätische: Arbeitshilfe – Das Asylbewerberleistungsgesetz](#)

# Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)

<b>In Kraft:</b>	voraussichtlich ab 1.3.2020
<b>wichtige Themen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– § 16a AufenthG: Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung</li> <li>– § 16b, c, e AufenthG: Studium</li> <li>– § 16d AufenthG: Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen</li> <li>– § 16f AufenthG: Sprachkurse, Schulbesuch</li> <li>– § 17 AufenthG: Ausbildungsplatz- und Studienplatzsuche</li> <li>– § 18 AufenthG: Fachkräfteeinwanderung</li> <li>– § 20 AufenthG: Arbeitsplatzsuche Fachkräfte</li> </ul>
<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten</li> <li>– Fachkräftemangel in Deutschland entgegenwirken</li> </ul>
<b>Auswirkung:</b>	Eine Zuwanderung von ca. 25.000 zusätzlichen Fachkräften (und 20.000 Familienangehörigen) aus Drittstaaten wird erwartet.

## Wer kann einwandern?

*Möglichkeiten der Einwanderung zum Zwecke der Ausbildung und Beschäftigung?*

### Nein, wenn:

- die Qualifikation allein auf praktischem Weg erworben wurde,
- kein gesicherter Lebensunterhalt nachgewiesen werden kann oder
- keine ausreichenden Sprachkenntnisse für den jeweiligen Zweck vorhanden sind
- oder keine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt (nur bei Einreise zur Suche nach Ausbildungsplatz bzw. Aufnahme eines Studiums).

### Ja, wenn:

- Besitz einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung oder gleichwertigen ausländische Berufsqualifikation,
- Vorlage eines deutschen, eines anerkannten ausländischen oder eines dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlusses,
- Einreise zur Aufnahme einer Berufsausbildung bzw. Anpassungsqualifizierung (zum Erreichen der vollen Berufs-erkennung),
- oder Einreise zur Suche nach Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz.

## Spurwechsel und Chance für Angehörige?

*Was bedeutet das für Geflüchtete?*

- Im FKEG ist kein Spurwechsel vorgesehen; bei bisherigen Regelungen für qualifizierte Geduldete ändert sich durch das FKEG nur die Nummerierung (von § 18a zu § 19d Aufenthaltsgesetz)
- Nachzug von Familienangehörigen ist möglich, doch die Voraussetzungen sind für Menschen aus vielen Herkunftsstaaten aufgrund von Differenzen zum deutschen Bildungssystem nur sehr schwer zu erfüllen.
- Beispiel Afghanistan: von 2012 bis 2015 wurden nur 72 Berufsqualifikationen aus Afghanistan in Deutschland als (bei der Hälfte auch nur teilweise) gleichwertig anerkannt.

## Was ändert sich?

### *Rechtliche Änderungen und praktische Wirkung*

#### **Arbeit mit Berufsqualifikation**

Durch das FKEG wird nun auch Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung (und nicht nur mit akademischen Abschluss) die Einwanderung ermöglicht. Die Einwanderung bezieht sich damit nicht nur auf Mangelberufe. Die Vorrangprüfung fällt weg. Es ist möglich zunächst einen Aufenthalt für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu erhalten.

#### **Einreise zum Zwecke der Beschäftigung**

Jeder kann zum Zwecke der Arbeit einreisen, der einen Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorweisen kann. Allerdings müssen für die Visumserteilung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, z.B. Sicherung des Lebensunterhalts und Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. Nach vier Jahren Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden.

#### **Einreise zum Zwecke der Arbeitssuche**

Es ist möglich, bis zu 6 Monaten zur Arbeitssuche ohne konkretes Jobangebot einzureisen. Die Voraussetzungen sind u.a. gute Deutschkenntnisse und Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Mittel (während der Suche ist die Erwerbstätigkeit nicht gestattet). Bei unter-25-Jährigen ist auch ein Visum für 6 oder 9 Monate zur Suche nach Ausbildungs- oder Studienplatz möglich, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt. Nach erfolgloser Suche müssen die Ausländer/innen vor einer erneuten Einreise mindestens so lange ausreisen, wie sie sich in Deutschland aufgehalten haben.

#### **Beschleunigtes Verfahren für Fachkräfte**

Um verlässliche Planungen zu ermöglichen, wird ein Verfahren mit verbindlichen Vereinbarungen und Fristen eingeführt. Es soll nach längstens vier Monaten zur Einreise der Fachkräfte führen. Dafür wird eine Gebühr von 411 € erhoben.

#### **Öffnung nach „unten“**

Eine Beschäftigung ist nicht mehr nur der Qualifikation entsprechend möglich, sondern auch eine unterqualifizierte Beschäftigung von Akademiker/innen oder Fachkräften mit Berufsausbildung ist erlaubt, wenn sie für die Tätigkeiten durch ihren Abschluss befähigt sind.

## Noch Fragen?

*Bei weiteren inhaltlichen Fragen wenden Sie sich gerne an:*



Zentrum für Bildungs- und Integrationsforschung (ZeBI) e.V.  
Ansprechpartner: Dr. Ottmar Döring  
Büro Berlin | Rheinstr. 5 | 12159 Berlin  
0176-22979587 | doering.ottmar@gmx.de

# Fachkräfte- einwanderungsG

Tischverantwortliche: Dr. Ottmar Döring (ZeBI/ IQ Netzwerk Berlin),

## 1. Einheitlicher Fachkräftebegriff

Wer als Fachkraft gilt, ist ab Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FKEG) einheitlich definiert: Fachkräfte sind Menschen mit berufsqualifizierendem Abschluss (Hochschule / qualifizierte Berufsausbildung) aus Deutschland oder mit einem gleichwertigen ausländischen Abschluss aus dem staatlichen System. Eine Qualifizierung, die nur auf praktischem Wege erworben wurde, z.B. in einfachen Anlernprozessen, fällt nicht darunter. Es besteht Anerkennungspflicht bei im Ausland erworbenen Abschlüssen.

Eine Ausnahme stellen IT-Fachkräfte dar: Sie können auch als *fachkundige Menschen aus dem Ausland* in Deutschland arbeiten. Sie müssen somit keinen staatlich anerkannten Abschluss haben, aber mindestens etwas Vergleichbares zu einer deutschen Berufsqualifizierung (z.B. vergleichbare nichtstaatliche Zertifikate, wie bspw. von Microsoft) und Berufserfahrung wird benötigt.

## 2. Lebensunterhaltssicherung

In welchem Umfang der Lebensunterhalt gesichert sein muss, unterscheidet sich je nach Aufenthaltstitel und damit je nach Zweck des Aufenthalts:

§ 16a AufenthG	Berufsausbildung: Bafög-Satz + 10 % + KV/PV, was aktuell ca. 920 € entspricht.
§ 18 AufenthG	Fachkräfte ab 45: 55 % Beitragsbemessungsgrenze RV, was aktuell 3.685 € (West) und 3.382,50 € (Ost) entspricht.
§ 18b AufenthG	Blaue Karte: 66 % Beitragsbemessungsgrenze RV (oder Zustimmung BA), was aktuell 4.422 € (West) 4.059 € (Ost) entspricht.
§ 19c AufenthG	Sonstige Beschäftigungszwecke: 60 % Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (RV), was aktuell 4.020 € (West) 3.690 € (Ost) entspricht.

## 3. Sprache

Auch die zur Einreise notwendigen Sprachkenntnisse unterscheiden sich je nach Aufenthaltstitel.

§ 16a AufenthG	Berufsausbildung oder berufliche Weiterbildung: B1 oder mit Arbeitgeber-Bescheinigung niedriger bei Ausbildung
§ 16d AufenthG	Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse: A2 wenn der Sprachkurs Bestandteil ist, auch niedriger
§ 18c AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte): B1

§ 19c AufenthG	Sonstige Beschäftigungszwecke: B1 in Einzelfällen auch Verzicht möglich
§ 17 AufenthG	Studienplatzsuche: B2 zum Studium wird von den Universitäten und Fachhochschulen C1 verlangt
§ 20 AufenthG	Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte: mindestens B1 entsprechend Tätigkeit

Bei der Anerkennung von spezifischen Berufsabschlüssen können ebenfalls gesonderte Sprachnachweise gefordert werden (z.B. Erzieher\*innen: C1 und Lehrer\*innen: C2).

#### 4. Beschleunigtes Verfahren für Fachkräfte – Vorteile

Durch das beschleunigte Verfahren wird den Arbeitgeber\*innen eine neue Rolle zugewiesen. Sie können die Fachkraft ab März 2020 offiziell im Verfahren der Einwanderung vor der Ausländerbehörde vertreten. Hierfür wird eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber\*innen und Ausländerbehörde geschlossen. Darüber hinaus bestehen für Arbeitgeber\*innen neue Verantwortungen: Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses besteht eine Meldepflicht bei der Ausländerbehörde und eine Auskunftspflicht an die Bundesagentur für Arbeit.

Eine weitere positive Veränderung durch das neue Verfahren wird beispielsweise sein, dass die Vorrangprüfung für qualifizierte Beschäftigung aufgehoben wird. Außerdem wird die Frist bis zur Anerkennung von Berufsabschlüssen von drei auf zwei Monate gesenkt und es gibt die Möglichkeit eines elektronischen Verfahrens zur Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses. Dies lässt hoffen, dass die derzeit langwierigen Anerkennungsverfahren zukünftig zeitnaher abgeschlossen sind.

Was ebenfalls als Erleichterung gewertet werden kann, ist die weiter gefasste Bewertung passender Tätigkeiten: Statt der bisherigen Formulierung „Qualifikation muss den Tätigkeiten des Arbeitsplatzes entsprechen“ heißt es ab Inkrafttreten „Qualifikation muss zu Tätigkeiten des Arbeitsplatzes befähigen“. Es hat somit eine Ausweitung möglicher Beschäftigungen „nach unten“ stattgefunden.

#### 5. Beschleunigtes Verfahren für Fachkräfte – Nachteile

Doch mit den Neuerungen treten auch neue Probleme zutage. Die Teilnahme am beschleunigten Verfahren hat Mehrkosten von 411 € zur Folge, die von der Fachkraft selbst getragen werden müssen. Da es im Folgenden de facto nur noch die Möglichkeit des „beschleunigten Verfahrens“ geben wird, sind diese Kosten praktisch immer zu zahlen. Des Weiteren wird befürchtet, dass das Personal in den örtlichen Behörden (Ausländerbehörden, Visastellen) nicht ausreichen wird, um das beschleunigte Verfahren fristgerecht durchzuführen, sodass auch weiterhin mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist.

Die Ausweitung möglicher Beschäftigungen durch die Formulierung „Qualifikation muss zu Tätigkeiten des Arbeitsplatzes befähigen“ wird nicht nur positiv gewertet. Diese Änderung kann dazu führen, dass vermehrt unterqualifizierter Beschäftigung nachgegangen wird. Die Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit bleibt erhalten. Dieser Vorgang gewährleistet jedoch nur, dass Lohn und Arbeitsbedingungen der Arbeitsstelle angemessen sind, nicht aber der Qualifizierung.

Die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte aus Drittländern mit grundlegend unterschiedlichem Ausbildungs- und Berufssystem bleibt über das FKEG auch in Zukunft nahezu unmöglich. Das betrifft zum Beispiel Personen aus Afghanistan, über die im Rahmen der Veranstaltung vermehrt diskutiert wurde. Zudem ist das System der Fachkräfteeinwanderung nach wie vor von einer unübersichtlichen Vielzahl

an Kriterien gekennzeichnet: z.B. Sprachkenntnisse, Beruf, Qualifikation. Fachkräfteeinwanderung bleibt ein hochkomplexer Vorgang der voraussichtlich eher den großen Betrieben nützen wird.

## 6. Studium und Berufsausbildung

Das Gesetz definiert den Schwerpunkt der Fachkräfteeinwanderung bei den beruflich qualifizierten bzw. zu qualifizierenden Personen und nicht bei Studierenden. Dies wird u.a. durch eine Umsortierung der Paragraphen unterstrichen, nachdem die Berufsausbildung (§ 16a AufenthG) dem Studium (§ 16b AufenthG) im Aufenthaltsgesetz zukünftig vorangestellt sein wird.

### **Ausbildungsplatzsuche**

Unter 25-jährige haben die Möglichkeit, sechs Monate zum Zwecke der Ausbildungsplatzsuche nach Deutschland zu kommen. Hierfür müssen sie bestimmte Kriterien erfüllen, bspw. muss ein gutes Deutschsprachniveau (B2) nachgewiesen werden und der Lebensunterhalt muss ohne staatliche Mittel gesichert sein.

Die Vorrangprüfung bleibt bei der Ausbildungsplatzsuche allerdings erhalten.

### **Berufsausbildung**

Die Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel für eine Berufsausbildung ist der Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder die Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland sowie ein Berufsausbildungsvertrag.

Die Person muss über „ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache“ (B1) verfügen. Hier sind allerdings Ausnahmen möglich, wenn der Betrieb schriftlich bestätigt, dass ein geringeres Sprachniveau ausreicht. Auch bzgl. der Deutschsprachförderung gibt es eine Neuerung: Ein der Berufsausbildung vorgelagerter Sprachkurs wird vom Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung umfasst.

Der Lebensunterhalt muss während des Aufenthalts gesichert sein. Allerdings darf einer Nebenbeschäftigung im Umfang von 10 h/Woche nachgegangen werden.

Ein Ausbildungsplatzwechsel wird durch das Gesetz erleichtert.

### **Studium**

Die Hochschulen legen die jeweiligen Studienvoraussetzungen (inkl. erforderliches Sprachniveau) selber fest und prüfen diese auch.

## 7. Westbalkanregelung

Die Westbalkanregelung ist kein Teil des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Dennoch wurde sie am Tisch diskutiert. Sie besagt:

*„Bis zum 31.12.2020 können Menschen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in Deutschland für alle Tätigkeiten (ausgenommen Leiharbeit) eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, sofern ein verbindliches Arbeitsplatzangebot vorliegt und die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Aufnahme einer Beschäftigung zustimmt“ (IAB, 20.11.17).*

Das bedeutet, dass Personen aus besagten Ländern unter bestimmten Umständen auch als unqualifizierte Arbeitskräfte nach Deutschland einreisen können. Dies kann für abgelehnte Asylbewerber\*innen, eine Option sein. Ihnen wird zwar keine unmittelbare Form des Spurwechsels ermöglicht, aber durch den indirekten Weg der Aus- und Wiedereinreise wird Übergang in einen Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung denkbar.

## 8. Probleme

Geschäfte zur und mit der Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten werden schon heute mit ihren Gründen und Folgen (z.B. Kosten der privaten Vermittlung, Zugang und Kosten von Wohnen, Geschäfte der Bildungsdienstleister mit Sprachkursen oder Ausgleichsmaßnahmen) nicht einzeln und schon gar nicht im Zusammenspiel mit ihren Verlaufsformen und Auswirkungen thematisiert. Auch deswegen fehlt es an der Implementierung von fairen und nachhaltigen Strukturen.

Ein weiteres Problemfeld könnten die schwer realisierbaren, teilweise realitätsfernen, Regelungen werden. Ein Beispiel dafür ist die Möglichkeit zur Probearbeit während der Arbeitssuche von Fachkräften. Diese ist auf einen Umfang von 10h/Woche begrenzt. Ein anderes Beispiel dafür sind die rechtlichen Wirkungen, die sich aus einer „Vereinbarung“ im beschleunigten Verfahren bei Nichterfüllung ergeben.

## 9. Forderungen

- Faire und nachhaltige Gestaltung der Prozesse und Strukturen zur Einwanderung und Integration im Rahmen des FKEG (nicht nur Anwerbe-, auch Ankommensstrukturen müssen da sein!)
- Gleicher Zugang aller Betriebe durch Support-Strukturen: Dies betrifft Betriebsgrößenklassen (KMU versus transnationale Konzerne) und Branchen/Berufen (aktuell prioritär Pflege und Medizin, zukünftig braucht es eine Ausweitung auf weitere Branchen/Berufe).
- Es braucht Strukturen, die die effiziente und effektive Umsetzung des FKEG unterstützen (z.B. personelle Ausstattung der Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen).
- Es gibt Entwicklungsbedarfs bei der neuen zentralen Schnittstelle von Ausländerbehörden und zuständige Stellen;
- Es gibt weiteren Entwicklungsbedarf bei der Clearingstelle zur Anerkennung der Berufsqualifikationen, die Transparenz zu ca. 1.500 verschiedenen zuständigen Stellen schaffen muss, von denen die wenigsten davon in der Verantwortung des Bundes sind. Durch unterschiedliche Regelungen und der Zuständigkeit der Länder besteht hier Konfliktpotential.

## 10. Hilfreiche Links

- [Dr. Ottmar Döring: Präsentation FKEG](#)
- [BMAS: Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#)
- [IAB: Westbalkanregelung](#)

# Presse- mitteilung

Berlin, 07.10.2019

## **Berliner Beratungsstellen fordern liberale Ausgestaltung der Gesetzesänderungen im Migrationspaket**

Bei der Veranstaltung „Migrationspaket – was jetzt?“ am 25. September 2019 haben über 100 Vertreter\*innen von Berliner Beratungsstellen und NGOs die Auswirkungen der Gesetzesänderungen für die Beratungspraxis diskutiert. Im Fokus stand der Austausch über zu erwartende neue Hürden für unsere Ratsuchenden und über rechtliche Spielräume und mögliche Auslegungen. Die anwesende Zivilgesellschaft hat Forderungen entwickelt, wie in Berlin eine möglichst liberale Ausgestaltung der aufenthaltsrechtlichen Änderungen aussehen kann.

### **Duldung light, § 60b AufenthG**

Ein Abrutschen tausender Geduldeter in den prekären Status der „Duldung light“ wäre integrationspolitisch fatal und gefährdet den städtischen Zusammenhalt Berlins.

Wir fordern:

- (1) konkretisierte personen- und herkunftslandbezogenen Hinweise der Ausländerbehörde zu zumutbaren, real bestehenden Mitwirkungshandlungen;
- (2) bei der Bewertung der Zumutbarkeit muss die Ausländerbehörde Erfahrungen der Berliner Beratungsstellen und Migrant\*innenselbstorganisationen bzgl. der Verfahrensweise einzelner Herkunftsländer einbeziehen;
- (3) zeitnahe Aufforderung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bei erfolgloser Erfüllung aller genannten Mitwirkungshandlungen;
- (4) schriftliche Belehrung über die strafrechtlichen Folgen vor der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in der Muttersprache sowie die Einräumung der Möglichkeit einer Abgabe einer nicht durch die Ausländerbehörde vorformulierten eidesstattlichen Versicherung;
- (5) bei der Erteilung soll die Ausländerbehörde von Amts wegen einen schriftlichen Bescheid erstellen;
- (6) keine Erteilung für Menschen aus Ländern mit de facto Abschiebestopp, da hier Passlosigkeit oder ungeklärte Identität nicht ursächlich für das Aussetzen der Abschiebung sind;
- (7) Vorabzusicherungen der Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde bei Passbeschaffung.

### **Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG**

Die Ausbildungsduldung soll Auszubildenden und Betrieben aufenthaltsrechtliche Sicherheit bieten und muss regelmäßige Anwendung finden. Im „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“, das zum 1.1.2020 in Kraft treten wird, sind einige Änderungen bzgl. der Ausbildungsduldung vorgesehen.

Wir fordern:

- (1) Akzeptanz einer schriftlichen Absichtserklärung des Betriebs als „Ausbildungsplatzzusage“, um den Einbezug der Helferausbildung praktisch möglich zu machen;

- (2) bei Passlosigkeit trotz Erfüllung aller zumutbaren Handlungen: Ermessensreduzierung auf null zugunsten der Auszubildenden. In diesem Fall soll immer eine Ausbildungsduldung erteilt werden;
- (3) ein offensichtlicher Missbrauch soll nicht angenommen werden, die Beurteilung der Erfolgchancen einer Ausbildung liegt bei den Betrieben und Ausbildungsstätten;
- (4) Fortführung der Erteilung einer Ermessensduldung für EQ, Ausweitung dieser Praxis auf beschäftigungs- und ausbildungsvorbereitende Maßnahmen (z.B. IBA).

### **Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG**

Die Beschäftigungsduldung (ab 1.1.2020) wird durch zahlreiche Voraussetzungen und Versagungsgründe voraussichtlich nur bei einem äußerst geringen Personenkreis Anwendung finden.

Wir fordern:

- (1) Umfassende Beratung durch Mitarbeiter\*innen der Ausländerbehörde auch zu alternativen Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung, insbesondere § 25 V AufenthG und §§ 25a und 25b AufenthG sowie Verweis auf unabhängigen Beratungsstellen;
- (1) Orientierung an der baden-württembergischen Praxis: Wertung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse als Beschäftigung in Vollzeit (bei Ausbildungsabbruch wird Übergang in Beschäftigungsduldung denkbar);
- (2) Gefahr der Ausbeutung: Mitarbeiter\*innen der Ausländerbehörde sollen mit Blick auf mögliche Arbeitsausbeutung sensibilisiert und geschult werden. Potentiell Betroffene sollen an spezialisierte Beratungsstellen (z.B. „Faire Integration“) verwiesen werden.
- (3) Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aufgrund prekärer Beschäftigungsbedingungen sollte nicht zum Widerruf führen.
- (4) Bei Verlust des Arbeitsplatzes soll die Ausländerbehörde eine Ermessensduldung für 6 Monate zur Suche nach einem neuen Beschäftigungsverhältnis erteilen (Anlehnung an § 60c AufenthG).

Die Veranstaltung wurde von Yaar e.V., *bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht und Verband für Interkulturelle Arbeit organisiert und durchgeführt, durch den Verein iranischer Flüchtlinge in Berlin e.V., das IQ Landesnetzwerk Berlin und die Berliner Integrationsbeauftragte unterstützt und durch zahlreiche Expert\*innen von Berliner Beratungsstellen begleitet.



YAAR e.V.  
Sprengelstr. 15  
13353 Berlin

[www.yaarberlin.de](http://www.yaarberlin.de)  
[info@yaarberlin.de](mailto:info@yaarberlin.de)  
030 – 23407217

ViSdP: Kava Spartak



Verband für Interkulturelle Arbeit Regionalverband  
Berlin/Brandenburg (VIA Regional)  
Petersburger Straße 92  
10247 Berlin

[www.via-in-berlin.de](http://www.via-in-berlin.de)  
[info@via-in-berlin.de](mailto:info@via-in-berlin.de)  
030 – 29 00 71 55

ViSdP: Holger Förster